

Stadt Leutkirch
Gemeindestraße Lanzenhofen

Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

PSP-Element:

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 11

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: Stadt Leutkirch	
Leutkirch, den 20.03.2024	gez. Henle

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Erläuterung der Unterlagen

Im Regelungsverzeichnis sind die Unter- und Überführungen, Durchlässe, Rohrdolen, Wege und Zufahrten, Leitungen und sonstige besondere Anlagen aufgeführt.

Fahrbahnmarkierungen und andere Verkehrszeichen, die einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde unterliegen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

1.2 Kostentragung

Kostenträger sind die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bahn AG und das Land Baden-Württemberg. Eine Kostenteilung der kreuzungsbedingten Kosten zwischen den Kostenträgern erfolgt gemäß § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG).

Die nicht kreuzungsbedingten Kosten werden vom Verursacher getragen.

Die geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Straßen und Wege einschl. der Unter- und Überführungsbauwerke außerhalb der Gemeindestraße werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

1.3 Unterhaltung und Eigentum

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt auch für die neuen Straßen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Hinsichtlich der Unterhaltlast von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird hier keine Aussage getroffen, die Regelung richtet sich nach dem LBP, Unterlage 19.

Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn sowie ggf. Bankette einschließlich Böschung, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Eigentum und Unterhaltungspflicht der übrigen bestehenden Straßen, Wege und Wasserläufe bleiben unberührt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeflächen werden rekultiviert und der vorgesehenen Nutzung zugeführt. Bei Kreuzungen der verlegten Straßen und Wege mit Wasser-, Abwasser-, Fernmelde-, Hochspannungs- und Gasleitungen oder dergleichen, werden Änderungen an diesen oder Schutzmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Stellen vereinbart, soweit derartige Vereinbarungen nicht bereits vorliegen.

2. Grunderwerb

In den Grunderwerbsplänen der Unterlage 10.1 sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, die einzelnen Grundstücke aufgeführt.

3. Regelung über häufig wiederkehrende notwendige Maßnahmen

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen, die zu den erworbenen Flächen gehören, werden abgebrochen bzw. demontiert und erforderlichenfalls an die künftige Eigentumsgrenze versetzt.

Garten-, Fuß- und Stützmauern werden dabei in Art und Umfang entsprechend der vorhandenen Einfriedung neu errichtet. Soweit möglich, wird beim Abbruch gewonnenes Material wie Mauersteine aus natürlichem und künstlichem Gestein, wiederverwendet. Sonderwünsche, die über das Wiederherstellen des alten Zustandes hinausgehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Ist es nicht möglich, vorhandene Zäune und Hecken oder einzelnstehende Bäume oder sonstigen Aufwuchs wegen derzeitigen Zustandes oder Alters zu versetzen, ist eine Entschädigung in Geld zu vereinbaren. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Möglichkeit eine Vereinbarung getroffen. Im Falle einer Entschädigung ist vom Eigentümer selbst die Einfriedung herzustellen.

Wenn im anschließenden Regelungsverzeichnis nichts Anderes vermerkt ist, bleiben auch die geänderten oder versetzten Einfriedungsanlagen Eigentum des bisherigen Eigentümers, der auch die Unterhaltungslast zu tragen hat.

3.2 Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken entlang der Straßen und Wege werden den neuen Verkehrsverhältnissen, die durch Neu- und Ausbau gegeben sind, angepasst, soweit keine Sondernutzung besteht. Der Baulastträger behält sich das Recht vor, für diese Umbauten die Grundstücke, soweit nötig, vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

4. Verwendete Abkürzungen

Br.Kl.	=	Brückenklasse
BW	=	Bauwerk
DN	=	Nennweite in mm
EnBW	=	Energie Baden-Württemberg
FW	=	Feldweg
PW	=	Parallelweg
WW	=	Wirtschaftsweg
Flst-Nr.	=	Flurstücksnummer
K	=	Kreisstraße
L	=	Landesstraße
B	=	Bundesstraße
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
L.H.	=	Lichte Höhe
L.W.	=	Lichte Weite
RQ	=	Regelquerschnitt
StraKr	=	Straßenkreuzungsrichtlinien
StrG	=	Straßengesetz Baden-Württemberg
WG	=	Wassergraben
RKB	=	Regenklärbecken

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

Unterlage: 11

Datum: 20.03.2024

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kostenträger der Maßnahme sind die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), die Deutsche Bahn AG und das Land Baden-Württemberg.
0	gesamte Strecke	Sichtfelder	a) --- b) Eigentümer der betroffenen Grundstücke	Die im Lageplan dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, sichtbehindernden Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen, Anschüttungen und anderen, mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen, ab einer Höhe von 0,80 m – bezogen auf die Fahrbahnoberkante – freizuhalten.
0	gesamte Strecke	Arbeitsstreifen / Baufeld	a) --- b) Eigentümer der betroffenen Grundstücke	Zur Abwicklung der Baumaßnahme werden entlang der Trasse Arbeitsstreifen / Baufelder benötigt. Diese werden nach Bauende rekultiviert bzw. in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Kosten tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme.
0	gesamte Strecke	Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen				Unterlage: 11 Datum: 20.03.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikations-gesetz in der letztgültigen Fassung.
01	0+000 bis 0+781	Gemeindestraße / Parallelweg	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis b) Stadt Leutkirch	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges werden die bestehenden Wege und Straßen an die neue Situation angepasst. Die Gemeindestraße wird mit einer neuen Brücke über die Bahnlinie überführt. Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.
02	0+000 bis 0+084	Straße über BW 1	a) --- b) Stadt Leutkirch	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges werden die bestehenden Wege und Straßen an die neue Situation angepasst. Die Gemeindestraße wird mit einer neuen Brücke über die Bahnlinie überführt. Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

Unterlage: 11

Datum: 20.03.2024

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
03	0+026 bis 0+194	K 7910	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis b) Landkreis Ravensburg	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges werden die bestehenden Wege und Straßen an die neue Situation angepasst. Die Kreisstraße wird im Bereich der neuen Brücke tiefer gelegt. Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung der K 7910 obliegt dem Landkreis Ravensburg.
04	0+080 bis 0+284	Fußweg entlang der K 7910	a) --- b) Stadt Leutkirch	Durch die Baumaßnahme werden die fußläufigen Verbindungen an die neue Situation angepasst. Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung des Fußweges obliegt der Stadt Leutkirch.
05	Bauanfang bis Bauende	Landschaftspflegerische Maßnahmen	a) --- b) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis	Durch die landschaftspflegerischen Ausgleichs- (A), Ersatz- (E), Gestaltungs- (G), Schutz- und Vorsorge-(S) Maßnahmen werden Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen gemindert und kompensiert. Die Maßnahmen werden nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) im Maßnahmenplan und Maßnahmenkatalog der Unterlage 9 festgelegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

Unterlage: 11

Datum: 20.03.2024

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
06	Bahn-km 64,655	BW 1 - Überführung der Gemeindestraße	a) --- b) Stadt Leutkirch	Die Überführung ist notwendig, um die Bahnlinie planfrei zu kreuzen. Die Brücke wird mit einer lichten Weite von ca. 27,20 m und einer Breite von ca. 6,25 m zwischen den Geländern hergestellt. Die Kosten für die Herstellung tragen die Kostenträger der Gesamtmaßnahme, entsprechend der Kostenteilung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.
07	0+000 bis 0+050	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege müssen die bestehenden Fernmeldekabel der Telekom ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden. Die Kostentragung erfolgt nach dem Telekommunikationsgesetz.
08	0+000 bis 0+050	Abwasserdruckleitung 63x5,8 PE-HD	a) und b) Stadt Leutkirch	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege muss die bestehende Abwasserdruckleitung ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden. Die Leitungen hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

Unterlage: 11

Datum: 20.03.2024

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.</p>
09	0+060 Fußweg bis 0+170 K 7910	Breitbandkabel	a) und b) Stadt Leutkirch	<p>Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege muss das bestehende Breitbandkabel ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p>
10	0+060 Fußweg bis 0+170 K 7910	Abwasserdruckleitung 63x5,8 PE-HD	a) und b) Stadt Leutkirch	<p>Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege muss die bestehende Abwasserdruckleitung ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden.</p> <p>Die Leitungen hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Bahnübergangsbeseitigung Lanzenhofen

Unterlage: 11

Datum: 20.03.2024

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+060 bis 0+150 K 7910	Wasserleitung NW 150	a) und b) Stadt Leutkirch	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege muss die bestehende Wasserleitung ggf. verlegt oder mit Schutzrohren gesichert werden. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Leutkirch.
12	0+070 bis 0+080	Freileitung Strom 20 kV	a) und b) Netze BW	Durch die Beseitigung des Bahnüberganges und die Verlegung der Straßen und Wege muss die bestehende Freileitung, während dem Bau, ggf. gesichert werden. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltung obliegt der Netze BW.